



Inhalt, Nr. 31/2022

• Sitzung des Sozialausschusses am Dienstag, den 04.10.2022, 14:00 Uhr

• Vollzug der Baugesetze

• Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

• Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München

Sitzung des Sozialausschusses am Dienstag, den 04.10.2022, 14:00 Uhr

Nr. 2151 / Am Dienstag, den 04.10.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklusters im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Sozialausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 11.07.2022

2. Zwischenbericht MILK - Männerberatung im Landkreis München

3. REFUGIO München - Sachstandsbericht zur Aufstockung der Fördermittel für psychologische Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine

4. Befragung der pflegenden Angehörigen im Landkreis München zu Schwierigkeiten und Bedürfnissen

5. Antrag der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen zur weiteren Förderung des Leuchtturmprojektes: Service- und Beratungsstelle für ältere Menschen, Eschenstr. 40, 82024 Taufkirchen für den Zeitraum 2023 - 2025

6. Investitionskostenförderung nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG, Teil 9) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung (AVSG);

Antrag auf Förderung des Ersatzneubaus Rudolf und Maria Gunst Haus, Lochhamerstr. 76, 82166 Gräfelfing

7. Beitritt zur Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen Agenturen/ Freiwilligen Zentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement (lagfa bayern e.V.)

8. Weiterführung der Förderung „Inklusionstaxi für den Landkreis München“

9. (Dauer-)Förderung von Maßnahmen für Chancengleichheit, gesellschaftliche Potentiale und Teilhabe im Landkreis München

10. Folgeantrag auf Förderung „Ehrenamtliche KulturdolmetscherInnen“ im Landkreis München

11. Jährlicher Sachstandsbericht LandkreisPass im Landkreis München;

Bezuschussung der IsarCard S Gesamtnetz für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte

12. Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Landkreis München;

Erhöhungsanträge der Arbeiterwohlfahrt München-Land e. V. und der Caritas-Dienste Landkreis München

13. Verschiedenes;

Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2152 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 12.09.2022

Vorhaben: Nutzungsänderung von Hobbyräumen zu Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss bestehender Wohneinheiten (6WE) mit Schaffung 2. Rettungsweg

Grundstück: Gemarkung Unterhaching, Fl.Nr. 1715/4

Bauort: 85521 Ottobrunn, Ottostraße 96-98

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 12.09.2022, Nr. 4.1-0446/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung von Hobbyräumen zu Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss bestehender Wohneinheiten (6WE) mit Schaffung 2. Rettungsweg“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching, Fl.Nr. 1715/4 in 85521 Ottobrunn, Ottostraße 96-98 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nr. 1715/69 Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als be-

wirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ottobrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F. 1.24, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

2153 / Verfügung über die Umstufung öffentlicher Straßen

Der Landkreis München als zuständige Straßenbaubehörde für Kreisstraßen gemäß Art. 58 Abs. 2 Ziff. 2. BayStrWG erlässt folgende

Verfügung:

Die in der Gemeinde Sauerlach im Ortsteil Altkirchen befindliche Gemeindestraße „Wirtweg“ wird zwischen der bestehenden Kreisstraße M 6, Abschnitt 110, Station 2,088, und der Einmündung des Wirtweges in die Staatsstraße 2070 zur Kreisstraße M 6 mit dem neuen Endpunkt Abschnitt 110, Station 2,139, aufgestuft.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis München.

Die Aufstufung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München wirksam.

Die Verfügung und der Lageplan können während der üblichen Besuchszeiten im Amtsgebäude Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, Zimmer Nr. 2.06, eingesehen werden.

Christoph Göbel

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München

2154 / Vollzug der Wassergesetze; Bachauskehr im Gewässersystem Kleine und Große Isar – Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching Wasserverteilung /Abflussverteilung zwischen Kleiner und Großer Isar Pilotversuch Kiesumlagerung

Die Landeshauptstadt München – Referat für Klima- und Umweltschutz erlässt zur Regelung der Bachauskehr im Gewässersystem Kleine und Große Isar – Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Zeitraum 21.10.2022 (09:00 Uhr) bis 28.10.2022 (09:00 Uhr) findet im Gewässersystem Kleine und Große Isar – Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching eine Bachauskehr statt.

2. Die bereits im Zeitraum 07.10.2022 bis 21.10.2022 stattfindende Bachauskehr im Gewässersystem Kleine und Große Isar – Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching wird um eine Woche verlängert, um im Rahmen eines Pilotprojektes zum Hochwasserschutz Geschiebe von der Großen in die Kleine Isar umzulagern.

3. Für den Zeitraum vom 21.10.2022 bis 28.10.2022 ist vom Baureferat der Landeshauptstadt München und dem Wasserwirtschaftsamt München eine ökologische Baubegleitung so zu beauftragen, dass das gesamte betroffene Gewässersystem beobachtet wird. Die ökologische Baubegleitung ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz spätestens eine Woche vor Beginn der Bachauskehr zu benennen.

4. Bei Eingriffen in das Gewässer während in der Zeit vom 21.10.2022 bis 28.10.2022 durch weitere Maßnahmensträger ist für die jeweilige Maßnahme eine eigene ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die dem Referat für Klima- und Umweltschutz mit der Anzeige der geplanten Maßnahme bis zum 30.09.2022 zu benennen ist.

5. Nicht rechtzeitig angezeigte und durch das Referat für Klima- und Umweltschutz freigegebene Maßnahmen dürfen während der Bachauskehr nicht durchgeführt werden.

6. Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheides wird angeordnet.

Hinweis:

Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Interessierte können die vollständige Allgemeinverfügung während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV-13, Bayerstraße 28 a, 80335 München) nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen oder per E-Mail (wasserrecht.rku@muenchen.de) anfordern.

Gründe:

1. Sachverhalt

Die aktuellen Vermessungen des Wasserwirtschaftsamtes München haben ergeben, dass sich die Sohle in der Kleinen Isar stark eingetieft und in der Großen Isar erheblich erhöht hat. Durch die Auflandungen in der Großen Isar erhöht sich der Wasserspiegel bei Hochwasser um durchschnittlich 50 cm. Dies hat die Erhöhung des Hochwasserrisikos für die Landeshauptstadt München mit entsprechendem Schadenspotential zur Folge. Zudem ist eine Gefährdung der Standsicherheit der Uferbauten an der Kleinen Isar gegeben. Auch eine Beeinträchtigung der Gewässerökologie durch die eingeschränkte Durchgängigkeit in der Isar sowie eine Veränderung der rechtlich vorgegebenen Wasseraufteilung der beiden Gewässerarme ist zu befürchten. Dies wirkt sich auf die Kraftwerksleistung am Praterkraftwerk und damit auf die Erzeugung regenerativer Energie aus. Im Rahmen eines Pilotprojektes während der abgesenkten Wasserführung in der Isar soll an zwei Stellen das Geschiebe von der Großen Isar in die Kleine Isar umgelagert werden und damit Erfahrungen mit der Kiesumlagerung gesammelt werden.

Im Zeitraum 07.10.2022 (Beginn des Absenkens des Wassers auf ein vertragliches Maß) bis zum 21.10.2022 findet im genannten Gewässersystem eine Bachauskehr statt, damit in verschiedenen Bereichen durch die Unterhaltungsverpflichteten sowie die Anlieger Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Dieser Zeitraum wurde bereits mit Allgemeinverfügung vom 31.05.2022 verbeschieden.

Aufgrund der umfänglichen Maßnahmen, die während des Pilotversuches, das Geschiebe umzulagern, erforderlich sind, muss der Zeitraum der Gewässerabsenkung um eine Woche verlängert werden.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2.2 Anordnungsbezug

Durch den Erlass der Allgemeinverfügung im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayWG i.V.m. § 100 Abs. 1 WHG wird gewährleistet, dass jedermann bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sind, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anwendet. Die festgesetzten Anordnungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nachteilige Auswirkungen auf das Gewässersystem Kleine Isar / Große Isar - Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching vermieden bzw. die möglichen Risiken für das ökologische Gefüge weitestgehend minimiert werden.

Vom 21.10.2022 bis 28.10.2022 ist durch das Baureferat und das Wasserwirtschaftsamt München für das gesamte betroffene Gewässersystem eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die durch regelmäßige Kontrollen – auch in den Gewässerbereichen, in denen keine Maßnahmen durchgeführt werden – sicherstellt, dass sich durch die Absenkung des Gewässers keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna ergeben.

Bei Eingriffen in das Gewässer durch weitere Maßnahmensträger während der Zeit vom 21.10.2022 bis 28.10.2022 haben diese eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die durch regelmäßige Kontrollen – auch in den Gewässerbereichen, in denen keine Maßnahmen durchgeführt werden – sicherstellt, dass sich durch die Absenkung des Gewässers keine negativen Auswirkungen auf die Flora und Fauna ergeben

2.3 Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Aufgrund des Umfangs des Pilotprojektes und der Tatsache, dass hier Erkenntnisse über den Eingriff an sich sowie über die Auswirkungen des Eingriffs, insbesondere im Hinblick auf den Hochwasserschutz, gesammelt werden, ist die Verlängerung der Bachauskehr um eine Woche erforderlich. Die bei dieser Maßnahme gewonnenen und dokumentierten Erkenntnisse dienen als Grundlage für künftige Maßnahmen, die vorausschauend im Zuge der Bachauskehren vorgesehen werden können. Diese Allgemeinverfügung ist geeignet und erforderlich, die Risiken, die eine Absenkung des Gewässers mit sich bringen können, für das ökologische Gewässersystem weitestgehend zu minimieren. Da die Verlängerung der bereits festgesetzten Bachauskehr auf Antrag des Wasserwirtschaftsamtes München und des Baureferates erfolgte, obliegt es diesen, eine ökologische Baubegleitung für die Maßnahme zu beauftragen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen sind jedoch weiterhin vom jeweiligen Maßnahmensträger eigenverantwortlich ökologisch begleiten zu lassen.

Mildere Mittel als die in dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen stehen nicht zur Verfügung.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist daher auch verhältnismäßig.

2.4 Anhörung Beteiligter

Von der Anhörung konnte abgesehen werden, da es sich um den Erlass einer Allgemeinverfügung handelt (Art. 28 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

2.5 Öffentliche Bekanntmachung

Bei der öffentlichen Bekanntmachung konnte auf die Begründung verzichtet werden (Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

3. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wegen des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug.

Das besondere Interesse an der Vollziehung stellt sich als Ergebnis einer Abwägung des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung und der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen sowie – soweit sich diese bereits übersehen lassen – auch der Erfolgsaussichten eines in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfes im Hinblick auf den konkreten Fall dar.

Fehlende Erfolgsaussichten können jedoch allein nie das gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderliche besondere Vollzugsinteresse begründen, ersetzen oder entbehrlich machen, sondern nur zur Folge haben, dass vorhandene, ihrer Art nach dringliche Vollzugsinteressen als schwerer wiegend anzusehen sind, als das Interesse eines potenziellen Klägers an der aufschiebenden Wirkung.

Das öffentliche Interesse ergibt sich hier aufgrund möglicher Gefahren durch Hochwasser und der daraus entstehenden Schäden sowie der in Frage stehenden Standsicherheit der Uferbauten. Auch die Beeinträchtigung einer regenerativen Energiequelle zieht negative Auswirkungen auf die Allgemeinheit nach sich. Des Weiteren drohen ohne ökologische Baubegleitung gravierende Schäden an Flora und Fauna des Gewässersystems. Angesichts der aufgezeigten Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit überwiegt hier das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Befolgung der Anordnungen dieses Bescheides bei Weitem das Interesse der Pflichten, den Anordnungen erst nach Ausschöpfung des Rechtsweges Folge zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Da in Ziffer 6. dieses Bescheides die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen. Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

München, 08.09.2022

gez.

Bettina Mattes

Oberverwaltungsrätin

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de